

24.06.93

Fz

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Freiburg

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 16. Juni 1993

VI C 2 - VV 2904.1 - 33/93

II C 5 - F 0742 - 74/93

An den

Präsidenten des Bundesrates

Ich beabsichtige, das von den französischen Streitkräften freigegebene ehemalige Offiziershotel Fahnenbergplatz 4, Freiburg/Br., an die Wohnbau Schwarzwald AG, Zell a.H., und die Kirschner Wohnbau GmbH, Emmendingen, zu veräußern.

Der Kaufpreis entspricht dem Verkehrswert von 11,1 Mio DM.

Der Kaufvertrag ist am 20. April 1993 vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates geschlossen worden. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr sind mit Vertragsabschluß auf die Erwerber übergegangen. Der Kaufpreis ist bei Vertragsabschluß gezahlt worden.

...

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundesrates in die Veräußerung der Liegenschaft an die Wohnbau Schwarzwald AG, Zell a.H., und die Kirschner Wohnbau GmbH, Emmendingen, herbeizuführen.

In Vertretung

AC Echter

Jürgen Echter

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
 (§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks	Ermittelter Verkehrswert	Verkaufspreis	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Veräußerung
b) Dienststelle	DM	DM		jetzige	künftige	
1	2	3	4	5	6	
a) Flst. Nr. 51 Hof- und Gebäudefläche, Fahnenbergplatz 4, Freiburg/Br., mit 2.857 qm. Das in der Innenstadt gelegene Areal ist mit einem Hotel (Bj. 51/86 Zimmer) bebaut und steht unter Denkmalschutz.	11,1 Mio.	11,1 Mio.	Wohnbau Schwarz- wald AG Zell a.H. und Kirsch- ner Wohn- bau GmbH Emmen- dingen - zu je 1/2 -	jetzige: Ehem. Offi- ziershotel der frz. Streitkräfte künftige: Hotelbetrieb	Die Liegen- schaft ist für Aufgaben des Bundes entbehrlich.	
b) Bundesvermögensamt Freiburg, 7800 Freiburg						

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Freiburg

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, in die Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung einzuwilligen.